BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in	Datum	Drucksachen-Nr.: - AZ:
Rechtsamt	14.07.2010	1839/10 - I/636

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abst. Ergebnis
Magistrat	19.07.2010	11.2	
Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss	24.08.2010	3	
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	31.08.2010	5	
Stadtverordnetenversammlung	06.09.2010	4	

Betreff:

Zweckverband Verkehrsverbund Lahn-Dill
hier: Übertragung der Aufgaben auf die Verkehrsgesellschaft Lahn-Dill-Weil GmbH

Anlage/n:

Änderungs-Beschlussvorlage Lahn-Dill-Kreis

Informationspapier Neuorganisation des ÖPNV in den Landkreisen Limburg-Weilburg und Lahn-Dill

Entwurf Gesellschaftsvertrag

Beschluss:

1. Die Stadt Wetzlar stimmt einer Übertragung der dem Lahn-Dill-Kreis obliegenden Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnissen nach dem ÖPNV-Gesetz vom Verkehrsverbund Lahn-Dill auf die Verkehrsgesellschaft Lahn-Dill-Weil GmbH und nach Abschluss der Ausgliederung der Auflösung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Lahn-Dill zu.

2. Die Stadt Wetzlar beteiligt sich an der Verkehrsgesellschaft Lahn-Dill-Weil GmbH mit einem Geschäftsanteil von 2.500,-- Euro unter der Bedingung, dass in den Gesellschaftsvertrag eine Regelung aufgenommen wird, wonach der Stadt Wetzlar über die Einzahlung des Stammkapitals hinaus keine finanziellen Verpflichtungen entstehen, sie also keine Umlagen zu zahlen hat und nicht an eventuellen Verlusten beteiligt ist.

Wetzlar, den 15.07.2010 gez. Dette

Begründung:

Zu 1.
Seit 1995 organisieren der Verkehrsverbund Lahn-Dill und die LNG Kreis Limburg-Weilburg in den Kreisen Lahn-Dill und Limburg-Weilburg den öffentlichen Personennahverkehr nach den Vorgaben des Hessischen ÖPNV-Gesetzes. Die Anforderungen an die lokalen Nahverkehrsorganisationen haben im Laufe der letzten Jahre insbesondere im Hinblick auf die Ausschreibung von Verkehrsleistungen und deren Kontrolle stark zugenommen. In einem ersten Schritt zur verstärkten Zusammenarbeit wurde bereits im Jahr 2000 die Verkehrsgesellschaft Lahn-Dill-Weil mbH gegründet. Als konsequente Weiterführung des eingeschlagenen Weges zur interkommunalen Zusammenarbeit und der bewährten Kooperation auf lokaler Ebene ist beabsichtigt, die beiden lokalen Nahverkehrsorganisationen vollständig in der Verkehrsgesellschaft Lahn-Dill-Weil mbH zu verschmelzen. Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf die beigefügte ausführliche Beschlussvorlage des Lahn-Dill-Kreises (Anlage 1) sowie das Informationspapier der VLDW (Anlage 2).

Zu 2.
Die Stadt Wetzlar ist auf Grundlage von § 5 ÖPNV-Gesetz als Sonderstatusstadt mit mehr als 50.000 Einwohnern selbst Aufgabenträger und nimmt die Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs als (Pflicht) Selbstverwaltungsaufgabe allein und auf eigene Kosten wahr. Im Hinblick auf die verkehrlichen und tariflichen Verflechtungen mit dem Umland war die Stadt Wetzlar bisher Mitglied im Zweckverband Verkehrsverbund Lahn-Dill. Aus diesen Gründen und zur Sicherstellung einer optimalen Koordination und Kooperation sollte sich die Stadt Wetzlar auch mit einem Geschäftsanteil von 2.500,-- Euro an der Verkehrsgesellschaft Lahn-Dill-Weil mbH beteiligen. Dies insbesondere deshalb, weil zahlreiche nach Wetzlar hineinreichende Busverkehre des VLD (zukünftig der neuen Verkehrsgesellschaft) mit dem Stadtbusverkehr harmonisiert werden müssen und die in Wetzlar ansässige Verkehrszentrale gemeinsam mit dem VLD betrieben wird. Als Mitgesellschafter in der neuen Verkehrsgesellschaft hätte die Stadt – auch im Hinblick auf die Interessen der Umlandgemeinden – hier eine bessere Position in zukünftigen Verhandlungen. Darüber hinaus könnte sie – bei Bedarf – den Sachverstand der Gesellschaft bei zukünftigen Ausschreibungsverfahren von Linienverkehren nutzen. Dabei ist aber sicherzustellen, dass die Stadt Wetzlar über die Einzahlung des Stammkapitals hinaus keinerlei finanzielle Verpflichtungen übernimmt. In dem Entwurf des Gesellschaftsvertrages (Anlage 3) ist eine solche Klausel noch nicht enthalten. Da diese Fassung bereits von mehreren Gemeindevertretungen so beschlossen wurde, muss die Ergänzung in einem zweiten Schritt vollzogen werden.